



SATZUNG DER EBERSWALDER SCHÜTZENGILDE 1588 e. V. in der Neufassung vom 14. 01. 2017

§ 1 Der Schützenverein führt den Namen „Eberswalder Schützengilde 1588 e. V.“

Die Eberswalder Schützengilde ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e. V.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister unter Nr. 1876 beim Amtsgericht Frankfurt / Oder und hat seinen Sitz in Eberswalde.

Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschießens und aller damit verbundenen gesellschaftlichen Aktivitäten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung schießsportlicher Aktivitäten verwirklicht.

Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung entscheidet. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung durch deren gesetzliche Vertreter. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder die zum Abstimmungszeitpunkt den jeweils fälligen Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet haben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft, für Freunde des Schießsports. Die fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie genießen das Recht, sich an den Veranstaltungen des Vereins (ausgenommen schießsportliche Veranstaltungen/ Training) zu beteiligen

§ 3 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Gilde erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende ernannt werden. Von der Zahlung des Beitrages sind sie befreit.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes, sofern Sie sich im Verein aktiv einbringen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis 30. 09. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge und die Aufnahmegebühr werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss auf Antrag von 10 Mitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung nach vorheriger Mahnung im Rückstand ist. Mitglieder die bis spätestens zum 31. Dezember für das folgende Jahr nicht gezahlt haben werden ausgeschlossen (Mahnung erfolgt in der 1. Dezemberwoche). Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied nach Möglichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum Sachverhalt zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied eine Mitgliederversammlung einberufen lassen. Der Antrag ist bis 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 6 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, die bis zum 30. November für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten sind. Weiterhin kann sich der Verein aus Umlagen und Sponsoren bezuschussen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied zahlt, bevor es in die Schützengilde aufgenommen wird, eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.

Bei Arbeitslosigkeit bzw. weiterer sozialer Notlage entscheidet der Vorstand über den Jahresbeitrag individuell unter Beachtung des für die Gilde Geleisteten.

Sollten jedoch für die Arbeit der Gilde im Laufe des Jahres Kosten entstehen, deren Notwendigkeit nicht vorhersehbar war, kann eine Umlage durchgeführt werden, an der sich jedes Mitglied in festgelegter Höhe beteiligen muss. Die Höhe der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem erweiterten Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Außenverhältnis vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, jeder für sich allein.

Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden den Verein vertreten.

Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters wird die zu besetzende Stelle neu ausgeschrieben und in einer dazu einberufenden Mitgliederversammlung zur Wahl vorgelegt.

1. Vorsitzende :	Major
2. Vorsitzende :	Hauptmann
Schatzmeister :	Oberleutnant

(2)

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Schriftführer :	Leutnant
1. Schießmeister :	Oberleutnant
2. Schießmeister :	Leutnant
Verantwortlicher für Traditionsarbeit :	Oberleutnant
Verantwortlicher für Seniorenarbeit :	Leutnant
Verantwortlicher für Kinder- und Jugendarbeit :	Leutnant

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann durch den Vorstand die entsprechende Stelle um- bzw. neu besetzt werden.

Die Eberswalder Schützengilde 1588 e. V. gibt sich, da sie ein uniformtragender Verein ist und ihre Tradition aus einer wehrhaften Vereinigung ableitet, folgende Rangordnung:

Auszeichnung eines aktiven Mitglieds für langjährige Treue bei:

10 Jahren Vereinszugehörigkeit: Oberschütze = 1 Stern

25 Jahre Vereinszugehörigkeit: Hauptschütze = 2 Sterne

Aktive Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können für Verdienste um den Verein zum Fähnrich befördert werden. Die Beförderung zum Oberfähnrich ist möglich.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines Haushaltsplanes, die Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Budgetüberwachung sowie die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Grundlage für den Haushaltsplan sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sollte die Aufnahme von Krediten notwendig sein, kann bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils 3.000 Euro im laufenden Geschäftsjahr der Vorstand entscheiden. Weitere Kredite, sowie die Stellung von Sicherheiten darüber hinaus, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Vertragsverhandlungen ab 3000 Euro führen zwei Vertreter des Vereins, 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender oder 1. Vorsitzender und Schatzmeister, gemeinsam. Die Rückzahlung der Kredite über eine Umlage ist zulässig.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl muss auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei Ausscheiden oder Niederlegung des Amtes kann der Vorstand diese Stelle neu besetzen und den Mitgliedern in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die neue Besetzung abstimmen lassen.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden einberufen. Der 1. oder der 2. Vorsitzende leiten die Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied des Vorstandes geleitet werden.

Für das laufende Kalenderjahr sollte die erste ordentliche Mitgliederversammlung spätestens bis zum 31. 03. stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand fordert. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Wirksame Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, Umlagen eine 2/3 Mehrheit. Hierbei kommt es auf die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Ein Stimmrecht haben nur volljährige und zahlende Mitglieder.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen mit Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen mit Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn mindestens 25 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Hiervon ausgenommen sind nicht aktive Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über Folgendes zu entscheiden:

- Beitragshöhe
- Aufnahmegebühren
- Eigenleistungen bzw. Zahlungen als Ersatz von Eigenleistungen
- Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes
- über die Bestellung des Vorstandes (§ 27 Abs. 1 BGB)
- über die Änderung der Vereinssatzung (§ 33 BGB)
- Entlastung des Vorstandes

- Zustimmung zum vorläufigen Haushaltsplan des Vorstandes
- Vereinsordnung
- Grundstücksfragen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr drei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Prüfung der Kasse sollte durch mindestens zwei Kassenprüfer erfolgen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung nach der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins teilnehmen. Sind in diesem Fall nicht 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so vertagt der Versammlungsleiter die Versammlung auf einen späteren Termin mit mindestens zwei Wochen Abstand. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, sollten sich noch mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entscheiden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gilde fällt das Vermögen der Gilde an den Kreissportbund Barnim e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 (entfällt)

§ 17 Ermächtigung

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vor zu nehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. 01. 2017 beschlossen und setzt damit bestehende Satzungen außer Kraft. Diese Satzung ist jedem Mitglied bekannt zu geben.

1. Vorsitzender Alexander Stelp

2. Vorsitzender Winand Staff